

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 26.09.2019 folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.12.2019

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zum Schwelmer Weihnachtsmarkt dürfen am Sonntag, den 15.12.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes am 15.12.2019 beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Altmarkt, Apothekergäßchen, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von der Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Moltkestraße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Mittelstraße, Neumarkt, Römerstraße, Schulstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Bismarckstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Moltkestraße.
2. Bahnhofstraße ab Untermauerstraße bis Bahnhofplatz/Bahndamm.
3. Bahnhofplatz
4. Im Bereich der Parkflächen an der Talstraße: Hattinger Straße ab Bahnhofplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm.

Die Bereiche sind im beigefügten Lageplan wie folgt markiert:

Rot	Bereich der Verkaufsöffnung Nr. 1-4
Blau	Weihnachtsmarktgelände

Schwelm, 26.09.2019

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm
als örtliche Ordnungsbehörde

Gabriele Grollmann-Mock